

Begründung:**Stadt Schwedt/Oder**

Da sich aus dem Schreiben vom 25.05.2004, das als Ergänzung zu den Einwendungen vom 06.04.2004 deklariert ist, eine neue Sach- und Rechtslage ergibt, war die Erarbeitung einer neuen Beschlussvorlage erforderlich. Zusätzlich zu den Einwendungen vom 06.04.2004 wendet sich dieses Ergänzungsschreiben gegen die Erhöhung der Kreisumlage. Für die Stadt Schwedt/Oder ist die Berechnung der Mehraufwendungen für die Kita-Finanzierung nicht nachvollziehbar.

Einwendung gegen die beabsichtigte Höhe der Kreisumlage

Die Erhebung der Kreisumlage findet ihre Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 22 des GFG 2004. Nach § 65 Abs. 1 LKrO ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, wenn die sonstigen Einnahmen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken.

Im Entwurf des Haushaltes 2004 wurde eine Kreisumlage von absolut 39.822.100 € eingestellt. Der Prozentsatz der Kreisumlage liegt bei 46,75 %. Dieser Kreisumlage wurden Umlagegrundlagen in Höhe von 85.181.095 € (Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004) zugrunde gelegt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich somit die Kreisumlage um 3,01 % erhöht.

Diese Erhöhung der Kreisumlage resultiert aus den geänderten Regelungen im Kita-Gesetz, die ab 01.01.2004 wirksam sind. Nach dem Kita-ÄndG ist der Landkreis ab 01.01.2004 Leistungsverpflichteter und die Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen an die Gemeinden wurde geändert. Bis 31.12.2003 wurde eine Kopfpauschale an die Gemeinden gezahlt auf der Grundlage der Ist-Kosten 1999. Den Gemeinden wurden auf diesem Wege jährlich 7.161.700 € zur Verfügung gestellt. Ab 01.01.2004 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung zu gewähren. Für den Landkreis Uckermark als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet diese Änderung einschließlich der Zuständigkeit für die Tagespflege eine Mehrbelastung von 2.561.600 €.

Folgende Berechnung wurde dem zugrunde gelegt:

Bemessungsgrundlage: Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Vc BAT-O /
Grundvergütungssätze Stufe 7
(35 Jahre , verheiratet, 1 Kind)

Rechtsgrundlage: Urteil des VG Potsdam vom 16.10.2001 Az.: 7 K 5685/97 und
Beschluss des OVG für das Land Brandenburg vom
21.11.2002, Az.: 4 A 18/02.Z

Durchschnittsbetrag Personalkosten je Stelle:	38.894 €
84 % der Personalkosten je Stelle:	32.671 €
Personalbemessung (Sollstellen Stand 31.12.2002):	491
Voraussichtliche Personalkosten (84 % bei 491 Stellen):	16.041.401 €

Folgende Finanzierung ergibt sich somit für 2004 gegenüber 2003

	2003	2004
Einnahmen		
Zuweisung vom Land		6.605.400 €
Ausgaben		
Zuweisung an die Träger von Einrichtungen	7.161.700 €	16.041.500 €
Zuweisung an die Gemeinden für Tagespflege		287.200 €
Zuschuss durch Landkreis	7.161.700 €	9.723.300 €
Differenz (Mehrbelastung) gegenüber 2003		2.561.600 €

Da die Gemeinden durch die Änderungen im Kita-Gesetz entlastet werden und der Landkreis belastet wird, muss die Kreisumlage um genau diesen Betrag angehoben werden. Dabei wurde gleichzeitig berücksichtigt, dass durch die Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes die Gemeinden nachträglich mehr Schlüsselzuweisung erhalten. Der daraus resultierende so genannte Mitnahmeeffekt bei der Kreisumlage wurde auf der Grundlage des alten Umlagesatzes von 43,74 % ermittelt.

Folgende Berechnungen liegen dem zugrunde:

	GFG 2004	Änderung GFG 2004	Differenz
Umlagegrundlagen	84.306.761 €	85.181.095 €	874.334 €
Kreisumlage bei 43,74 %	36.875.777 €	37.258.210 €	382.433 € (Mitnahmeeffekt)
Absolute Erhöhung der Kreisumlage durch Kita	2.561.600 €	2.561.600 €	
Gesamtbetrag Kreisumlage	39.437.377 €	39.819.810 €	382.433 €
Kreisumlage in v. H.	46,78	46,75	

Den absoluten Betrag von 39.819.810 € ins Verhältnis gesetzt zu den Umlagegrundlagen von 85.181.095 € ergibt eine Kreisumlage von 46,747 %. Da der Hebesatz nur mit zwei Stellen hinter dem Komma Berechnungsgrundlage ist, ergibt sich nach den allgemeinen Rundungsregeln eine Kreisumlage von 46,75 %.

Nicht Berücksichtigung bei der Kreisumlage fand die Mehrbelastung durch zusätzliches Personal für die Aufgabe Kita im Jugendamt. Insgesamt entstehen dem Landkreis dadurch zusätzliche Kosten von ca. 65.000 €.

Die Einwendungen der Stadt Schwedt/Oder sind deshalb zurückzuweisen.

STADT SCHWEDT/ODER
Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Schwedt/Oder | PF 10 02 51 | 16285 Schwedt/Oder

Landkreis Uckermark
Landrat
Herr Schmitz
Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Fachbereich (FB)

bzw. Abteilung:

Dienstgebäude:

Bearbeiter:

Tel.: 03332

E-Mail:

Fax: 03332

Thr Zeichen/vom:

Mein Zeichen:

Datum: 25.05.2004

Einwendungen gemäß § 54 LkrO, geänderter Haushaltsentwurf 2004
hier: Ergänzung zu den Einwendungen vom 06.04.2004

Sehr geehrter Herr Schmitz,

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 06.04.2004 erhebe ich hiermit Einwendung gegen die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage um 3,01 Prozentpunkte, ohne konkrete Nachweisführung für die Notwendigkeit einer Anhebung des Umlagesatzes.
Für die Stadt Schwedt/Oder entstehen daraus erhebliche Mehraufwendungen.

Ich bitte deshalb um eine nachvollziehbare Darstellung der kreislichen Aufwendungen für die Kita-Finanzierung sowie um Hinweise zu der künftigen Verfahrensweise, hinsichtlich vorgesehener Bewertungs- und Prüfmechanismen.

Mit freundlichen Grüßen

Schaub

Landkreis Uckermark		
Eingegangen am:		
25. Mai 2004		
		20